

Bundesverfassungsgericht - Schlossbezirk 3 - 76131 Karlsruhe



**Bundesverfassungsgericht**

Herrn  
Stefan Walser



**Bundesverfassungsgericht**  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

**Ihr Zeichen:**

**Datum:** 15.05.2025

Sehr geehrter Herr Walser,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen  
2 BvR 453/25 übersandt.

*23.05.2025*

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden vor der  
Veröffentlichung oder Übermittlung an Dritte grundsätzlich  
anonymisiert. Prozessbevollmächtigte können schriftlich die  
Aufhebung der Anonymisierung ihrer Daten in der Entscheidung  
beantragen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des  
Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle des Zweiten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist  
ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach  
Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)  
unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 453/25 -

23.05.2025



**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Stefan W a l s e r ,

Hamburg,

- gegen a) den Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 2025 - 5 Bf 3/25.Z -,  
b) den Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2024 - 5 Bf 239/23.Z -,  
c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 20. September 2023 - 21 K 2692/19 -,  
d) das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. September 2023 - 21 K 2692/19 -,  
e) die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. September 2023 - 21 K 2692/19 -

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Vizepräsidentin König

und die Richter Frank,

Wöckel

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 12. Mai 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

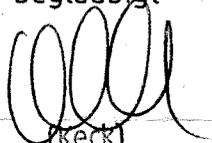
Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

König

Frank

Wöckel

Beglaubigt



(Keck)

Amtsinspektorin



23.05.2025



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

## Hinweise zum abgeschlossenen Verfahren der Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Beschwerdeführerin, sehr geehrter Beschwerdeführer,

Sie erhalten anliegend die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Ihre Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das bedeutet, dass das Verfahren damit endgültig abgeschlossen ist. Es gibt also kein Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr, auch nicht die Verfassungsbeschwerde. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand kann das Bundesverfassungsgericht nicht mehr berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz sieht auch keine Wiederholung oder Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor.

Der Grund hierfür: Die Verfassungsbeschwerde ist kein zusätzliches, den Instanzenzug der Fachgerichte ausbauendes Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der jedermann offensteht, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde folgt daher besonderen, von anderen gerichtlichen Verfahren teilweise abweichenden Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Ein Beschluss, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, muss nach § 93d Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nicht begründet werden. Die sehr kurze Fassung des Beschlusses trägt erheblich dazu bei, dass das Bundesverfassungsgericht befähigt bleibt, über im Durchschnitt ca. 5000 Verfahren jährlich zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht kann seine Entscheidungen deshalb auch nachträglich nicht erläutern. Doch auch wenn der Beschluss keine Begründung enthält: Selbstverständlich wird das gesamte Vorbringen im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vollständig und umfassend aufbereitet, durch alle drei beschlussfassenden Richter geprüft und mit dem Nichtannahmebeschluss beschieden.

Weitere Informationen zum Bundesverfassungsgericht und zum Verfahren der Verfassungsbeschwerde können Sie auf der Webseite [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) abrufen.

